



Schutz- und Hygienekonzept Panoramabad Arnbruck Stand vom 23.06.2021

1,5 m Abstand

Ein Mindestabstand von **1,5 m** zu anderen Personen ist zwingend einzuhalten.

Personen, für die die allgemeine Kontaktbeschränkung (§ 6 13.BayIfSMV) **nicht gilt**, dürfen den **Mindestabstand unterschreiten**.

FFP2-Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung

Eine **FFP2-Maske** ist zu tragen von Gästen im **Eingangsbereich** und im **Umkleidebereich**. In **Nassbereichen** (Duschen, WCs, Saunen und Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereichen) sowie im **Frei- und Außenbereich** des Bades und der Sauna kann auf die Verwendung der Maske **verzichtet** werden.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Von Mitarbeitern sowie weiteren Dienstleistern ist eine medizinische Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in allen Bereichen des Bades zu tragen, sofern sie sich nicht allein in einem Raum befinden oder der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann. Bei Mitarbeitern erfolgt diese Maßnahme unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards. Von Therapeuten im laufenden Betrieb ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, auch im Hinblick darauf, dass bei einem medizinischen Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann. Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften sowie die aktuellen Vorschriften zu SARS-CoV-2 in Bayern. Mitarbeiter im Kassenbereich benötigen, solange sie sich hinter der Glas-Trennwand befinden, keine FFP2-Maske.

Test-, Impf- und Genesenennachweise

Sofern die **7-Tages-Inzidenz von 50 unterschritten** wird, werden **keine Test-, Impf- und Genesenennachweise** benötigt.

Sofern die 7-Tages-Inzidenz von 50 überschritten wird, ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten

Sofern die 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, muss das Panoramabad wieder geschlossen werden.

Dokumentation

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Zeitraum des Aufenthaltes** zu führen. Um das Ende der Besuchszeit dokumentieren zu können, werden die Gäste gebeten, sich an der **Hallenbadkasse abzumelden**. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art.13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Jahreskarten, 12er-Karten und Einzelkarten

Die **Geltungsdauer der Jahreskarten, 12er-Karten und Einzelkarten** wurde im Oktober um **7 Monate** automatisch an der Kasse verlängert. Auf Grund der darauffolgenden Schließung wird die Geltungsdauer erneut um **weitere 8 Monate verlängert**.

Ausgeschlossene Personen

Vom **Zutritt zu den Einrichtungen generell ausgeschlossen** ist folgender Personenkreis:

- Personen mit nachgewiesener **SARS-CoV-2-Infektion**,
- Personen mit **Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen** (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten oder Genesenen oder vollständig Geimpften) oder Personen, die aus anderen Gründen einer **Quarantänemaßnahme** (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit **COVID-19 assoziierten Symptomen** (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht arbeiten.

Konzept zur Besucherlenkung- und Steuerung

Das **Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung** mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren (**Bodenmarkierungen, Absperrungen, Hinweisschilder etc.**) ist einzuhalten.

Maximale Anzahl an Personen im Schwimmerbecken

Es dürfen sich **maximal 20 Personen gleichzeitig im Schwimmbecken** aufhalten, da die Wasserfläche 203 m² (10m² / Person) beträgt.

Maximale Anzahl an Personen im Kinderbecken

Es dürfen sich **maximal 5 Personen gleichzeitig im Kinderbecken** aufhalten, da die Wasserfläche 20 m² (4m² / Person) beträgt.

Maximale Anzahl an Personen in Hallenbadbereich

Es dürfen sich maximal **84 Personen gleichzeitig im Hallenbadbereich** aufhalten, da die Gesamtfläche des Hallenbadbereiches 841 m² (10m² / Person) beträgt.

Maximale Anzahl an Personen in Saunainnenbereich

Es dürfen sich maximal **14 Personen gleichzeitig im Saunainnenbereich** aufhalten, da die Gesamtfläche dieses Bereiches 146 m² (10m² / Person) beträgt.

Maximale Anzahl an Personen in Saunaaußenbereich

Es dürfen sich maximal **15 Personen gleichzeitig im Saunaaußenbereich** aufhalten, da die Gesamtfläche dieses Bereiches 153 m² (10m² / Person) beträgt.

Maximale Besucherzahl

Die **Maximalzahl der gleichzeitig anwesenden Gäste** beläuft sich somit auf **113**.

Duschen, Waschgelegenheiten, Hand- und Haartrockner

In den Duschen ist durch Trennwände ein wirksamer Spritzschutz sichergestellt. **Duschen ohne ausreichenden Spritzschutz dürfen nicht genutzt werden**. Die Lüftung in den Duschen ist während des Badebetriebs ständig in Betrieb zu halten. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Duschen ist zu vermeiden. Die Waschgelegenheiten sind mit Seife auszustatten. Elektrische Handtrockner ohne HEPA-Filterung sind außer Betrieb zu nehmen. Haartrockner mit einem Abstand von 2 m zueinander werden in Betrieb genommen.

Sauna

In den **Saunakabinen** ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den einzelnen Sitzplätzen einzuhalten. **§ 6 13.BayLfSMV** gilt entsprechend. Gäste müssen auf einer **Unterlage** (z.B. Badetuch) sitzen bzw. liegen.

Saunakabinen werden nur mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius in Betrieb genommen. Aufgüsse finden **ohne Aufgussverteilung** („Wedeln“) statt. Es ist auf eine regelmäßige Durchlüftung und einen entsprechenden Luftaustausch in den Saunaanlagen zu achten.

Solarium

Das **Solarium darf genutzt werden**. Auf eine entsprechende Reinigung nach jeder Nutzung ist zu achten.

Dampfbäder und Infrarotkabinen

Dampfbäder und Infrarotkabinen bleiben **geschlossen**.

Altersbegrenzung

Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

Händewaschen

Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände, vor allem, wenn Sie Oberflächen berührt haben, die ständig von anderen Personen berührt werden. Hände sollen von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife eingerieben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser abgewaschen werden. Anschließend sollen die Hände mit einem trockenen und sauberen Papiertuch abgetrocknet werden. Ein Händedesinfektionsmittel soll benutzt werden, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum. Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen Nase, Augen oder Mund.

Verhalten bei Husten oder Niesen

Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen (möglichst mehr als 2 m). Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase.

Einhalten der Nies- und Hustetikette



Lüftungskonzept

Die raumluftechnische Anlage ist mit möglichst 100 Prozent Außenluft zu fahren. Zudem können Fenster und Türen zusätzlich geöffnet werden.

Kontrolle

Die Mitarbeiter der Gemeinde (Bademeister, Badeaufsicht, Kasse) kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen. Es werden vom Kassenpersonal nur Personen zum Umziehen durchgelassen, wenn keine Personen vor den Umkleiden anstehen, sodass die 1,5 m jederzeit eingehalten werden können. Türen sind nach Möglichkeit offenzuhalten.

Reinigungskonzept und Hygieneplan

Zusätzlich zu der täglichen Reinigung muss das Personal im Bad (Kasse und Badeaufsicht/Bademeister) Handkontaktflächen mit hoher Nutzfrequenz, insbesondere sämtliche Türgriffe- und Kliniken in gegenseitiger Absprache mehrmals täglich reinigen, in der Sauna mindestens alle 3 Stunden. Am Ende eines Arbeitstages ist der Arbeitsplatz zu reinigen (Armaturen, Tastatur, Touchscreens, etc.). Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Verleihen von Ausrüstung

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen und Schwimmbrillen) ist zu verzichten bzw. eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.

Hausrecht

Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Ruheliegen

Ruheliegen werden im Abstand von 1,5 m aufgestellt. Familien und Paare bekommen Liegen nebeneinander.

Wasserattraktionen und Rutsche

Attraktionen wie Wasserfälle und Bodensprudler werden in Betrieb genommen. Bei der Rutsche ist der Mindestabstand einzuhalten.

Wassergymnastik

Angebote wie z.B. Wassergymnastik in der Gruppe können bei Einhaltung des Schutzkonzeptes durch den Veranstalter stattfinden. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass dieses Konzept, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m, jederzeit eingehalten wird. Es gelten ergänzend die Regelungen zum Sport der jeweils geltenden BayLfSMV

Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c CoronaVO die Maßgaben des § 3 Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport). Abweichend von § 6 Nummer 4 können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. § 7 Absätze 1 und 2 CoronaVO gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO. Für die Zulässigkeit der Sportausübung in Badeanstalten gelten die Regelungen der jeweils geltenden BayLfSMV. Für den Bereich des Vereinssports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gilt § 4 CoronaVO Sport.

Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote

Für die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze. Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des außerunterrichtlichen Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. § 19 Absatz 6 CoronaVO und § 7 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für den Bereich des Schulsports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

Physikalische Therapieanwendungen und Gesundheitsanwendungen in Kleingruppen

Physikalische Therapieanwendungen sind unter Beachtung der Vorgaben für medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen möglich. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik und Massagen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Gesundheitsanwendungen in Kleingruppen (z. B. auf Basis des § 20 SGB V oder nach § 23 Abs. 2 SGB V und ähnliche) sind nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Mindestabstände hinsichtlich medizinischer und therapeutischer Leistungen möglich.

Gastronomische Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen.

Feste Teams

Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, so ist das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause möglich.

Betrieblicher Corona-Ansprechpartner

Als betrieblicher Corona-Ansprechpartner im Hallenbad wird Herr Karl-Heinz Schedlbauer (Bademeister) bestimmt.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) wird hingewiesen.

Leitermann
Erste Bürgermeisterin

Hinweis:

§ 6 13. BayIfSMV (Stand vom 05.06.2021)

Allgemeine Kontaktbeschränkung

(1) ¹Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

²Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

(2) Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.